

# **Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land**

## **(Trinkwasserbeitragsatzung)**

**vom 26.11.2009**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.11.2009 für das Hoheitsgebiet der Gemeinden Bargfeld-Stegen, Elmenhorst, Hammoor, Nienwohld, Tremsbüttel und für den Ortsteil Jersbek der Gemeinde Jersbek folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Anschlussbeitrag**

- (1) Das Amt Bargteheide-Land erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Amtes Bargteheide-Land (Wasserversorgungssatzung) einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Für den Anschluss des Grundstückes an das Verteilungsnetz im Straßenraum vor dem Grundstück wird ein Kostenerstattungsanspruch nach § 8 dieser Satzung geltend gemacht.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung durch das Amt.

### **§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für den Anschlussbeitrag**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 %, für das zweite Vollgeschoss 60 % und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Grundstücksteile, die lediglich die Zuwegung oder Zufahrt ermöglichen, bleiben bei der Bemessung der Tiefenbegrenzung unberücksichtigt (sog. Hammergrundstücke/Pfeifenstielgrundstücke). Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
  - d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
  - e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.
  - f) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche, Kleingärten) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des angeschlossenen Grundstückes, multipliziert mit dem Faktor 0,05.
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren

Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
  - a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
  - c) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - d) bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
  - e) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche, Kleingärten) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann,
  - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein Vollgeschosse sind.
- (6) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung beträgt 0,86 EUR / m<sup>2</sup> beverteilter Grundstücksfläche.

## **§ 5 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 6 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde, kann das Amt Bargteheide-Land Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld verlangen. Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden vom Amt Bargteheide-Land nicht verzinst.

## **§ 7 Fälligkeit**

Beiträge und Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

## **Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Stellt das Amt Bargteheide-Land für ein Grundstück einen Hausanschluss oder auf Antrag des Grundstückseigentümers einen weiteren Hausanschluss im Sinne des § 13 der Wasserversorgungssatzung her, so hat der Grundstückseigentümer dem Amt die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur wasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Der Aufwand und die Kosten für die erforderliche oder durch einen Antrag des Grundstückseigentümers veranlasste Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses sind dem Amt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung gelten für einen Kostenerstattungsanspruch entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses bzw. der Hausanschlüsse auf seinem Grundstück in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme. Die §§ 5 und 7 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Kostenerstattungsansprüche der in Abs. 4 bezeichneten Art werden nicht festgesetzt oder erhoben, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünfundzwanzig Euro nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung bezifferten Beitragssätze enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

## **§ 10**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Beitragsschuldner haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragsschuldner haben dies zu dulden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragsschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Gebührenerhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragsschuldner und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig - Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Satz 1 bis 3 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und ist kein Ausdruck für die Geringschätzung oder Diskriminierung der Frauen. Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Sie ersetzt die §§ 1 bis 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 14. August 1980, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 31. Oktober 2005.
- (2) Die Amtsverwaltung hat im Erhebungsverfahren sicherzustellen, dass die einzelnen Abgabepflichtigen durch die rückwirkende Regelung nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der bisherigen Satzung.
- (3) Bestandskräftig gewordene Beitragsfestsetzungen nach den durch Abs. 1 aufgehobenen Regelungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Bargteheide, 26.11.2009

Der Amtsvorsteher

Siegel